

Verein und Steuern



*In deutschen Vereinen werden brennende
Fragen mit Bier gelöscht. (Werner Hadella)*



Herward Baumunk

Steuerberater
Dipl. Betriebswirt

38518 Gifhorn, Braunschweiger Str. 62
Tel.: 05371/950-0 Fax: 05371/950-282
kontakt@beraterkanzlei.de
www.beraterkanzlei.de



Worüber wir sprechen wollen

Verein	<ul style="list-style-type: none">■ Verein■ Bedeutung der Vereine
Steuer (-recht)	<ul style="list-style-type: none">■ Gemeinnützigkeit■ Buchführung, Steuern■ Der Verein als Arbeitgeber■ Sponsoring, Spenden■ Buchführung (Beispiele)■ Risiken

Bedeutung der Vereine

- Förderung von Kultur, Bildung, Umweltschutz, Sport, Wohlfahrt
- In ländlichen Bereichen sind die Vereine häufig Hauptträger gesellschaftlichen Lebens
- bedeutender Wirtschaftsfaktor
- Erfüllen Aufgaben, die andernfalls der Staat wahrnehmen müsste

Steuern

- eingetragener Verein?
- Vereinssteuerrecht
- Gemeinnützigkeitsrecht
- nicht steuerbegünstigter Verein

Gemeinnützigkeit



Steuerbegünstigte Zwecke

- mildtätige Zwecke (selbstlose Unterstützung von Menschen)
- kirchliche Zwecke (selbstlose Förderungen von Religionsgemeinschaften usw.)
- gemeinnützige Zwecke
 - aufgrund der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung
 - wird die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert,
 - z. B. a) Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst, Kultur usw.
 - b) Jugend- und Altenhilfe, Wohlfahrtswesen, Sport, (Schach) usw.
 - c) Förderung des demokratischen Staatswesens
 - d) Freizeitbetätigungen, z. B. Förderung Tier- und Pflanzenzucht, Brauchtum, Amateurfunk, Modellflug, Hundesport usw. (ohne ähnliche Aktivitäten)

Förderung der Allgemeinheit

- kein abgeschlossener Personenkreis,
z. B. Familie, Betrieb
- keine Einschränkung durch hohe Aufnahmegebühr
(1534 €) oder
Mitgliederbeiträge (1023 € p. a.)
Investitionsumlagen (5113 € p. 10 Jahre)
- sachgerechte Begrenzungen sind möglich
(z. B. Kapazität der Sportanlagen)

Selbstlosigkeit

- nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- ausschließliche und zeitnahe Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke
- kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- keine Person wird durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
- das Vermögen des Vereins wird bei Vereinsauflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit für steuerbegünstigte Zwecke verwendet
- keine Mittelverwendung für politische Parteien

Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

- ausschließliche Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke
- Ausrichtung an der Satzung
- der Zweck muss durch den Verein selbst verwirklicht werden
- Die Satzung ist anzupassen, wenn andere Zwecke verfolgt werden sollen

Ausnahmen von den Geboten der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

- Fördervereine oder Spendensammelvereine
- keine zeitnahe Mittelverwendung erforderlich bei Erbschaften, Schenkungen, Spenden zum Zweck der Vermögensaufstockung
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (z. B. Mietwohngrundstück)
- **gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind**
- die teilweise Förderung des bezahlten Sports
- Vermögensaufstockung durch speziellen Spendenaufruf
- übliche Geschenke (z. B. Blumen, Pralinen) aus persönlichem Anlass

Anerkennung und Erhalt der Gemeinnützigkeit

- die Gemeinnützigkeit ergibt sich aus der Satzung (präzise Beschreibung)
- Anerkennungsverfahren/Mustersatzung/Bescheid
- die tatsächliche Geschäftsführung muss den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen
- Überprüfung

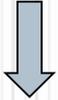
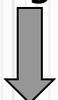
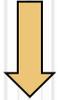
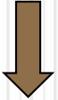
Buchführung, Steuern



Gliederung gemeinnütziger Vereine

ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
		Zweckbetrieb	steuerpflichtig

Gliederung und Folgen

	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
	Steuerbegünstigte Zwecke: gemeinnützig mildtätig kirchlich 	Kapitalerträge Vermietung u. Verpachtung 	den Vereinszweck fördernder Gewerbebetrieb 	Gewerbebetrieb 
Vorteile	keine Gewinn- und Umsatzsteuer, Spendenabzug	keine Gewinnsteuer und begünstigte Umsatzsteuer	keine Gewinnsteuer und begünstigte Umsatzsteuer	Freigrenzen bei den Gewinnsteuern

Ideeller Bereich

	ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirtsch. Geschäftsbetr.
Bereich	-Steuerbegünstigter Zweck des Vereins -ehrenamtliche Tätigkeit			
Einnah- men/ Ausgaben	-Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Erbschaften Schenkungen, zweck- mäßige Ausgaben			
Steuern	-keine			

Vermögensverwaltung

	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. Wirt. Geschäftsbetrieb
Bereich		<p>Einkünfte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermietung und Verpachtung (Gaststätte, Bande, Werbung) - Kapitalvermögen 		
Einnahmen /Ausgaben		Mieten, Pachten, Zinsen		
Steuern		<ul style="list-style-type: none"> - keine Gewinnsteuern - Zinsabschlagsteuer - Kapitalertragsteuer - Umsatzsteuer 		

Zweckbetriebe

	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirt. Geschäftsbetrieb
Einnahmen/ Ausgaben			Sportliche und kulturelle Veranstaltungen kurzfristige Vermietung von Sportanlagen oder Verkauf an Mitglieder	
Steuern			keine Gewinnsteuer 0% oder 7% USt	

Zweckbetriebe

	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirt. Geschäftsbetrieb
Bereich			<ul style="list-style-type: none"> - Gewerbebetrieb - Land und Forstwirtschaft 	
Allgemein			<ul style="list-style-type: none"> - erfüllt die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke - kein anderer Weg zur Zweckerreichung - kein vermeidbarer Wettbewerb zu Gewerbebetrieben 	

Spezielle Zweckbetriebe

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege
- Krankenhäuser
- kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen
- sportliche Veranstaltungen (bis 45.000€ oder keine bezahlten Sportler)
- Lotterien und Ausspielungen

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Bereich				<p>Gewerbebetrieb Definition:</p> <ul style="list-style-type: none"> - selbständige - nachhaltige Tätigkeit durch die - Einnahmen erzielt werden - Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich
Steuern				<p>Gewinn- u. Umsatzsteuer</p>

Beispiele

- Verkauf Speisen und Getränke
- Gaststätte
- Vereinsreisen
- öffentliche Festveranstaltung
- Werbung, Werbemobil
- sportliche Veranstaltungen > 45.000 €
- kurzfristige Vermietung an Vereinsfremde
- Sportshop, Basare
- Altkleiderverkauf

Einnahmen/Ausgaben

- Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben
- **Fahrzeuge mit Werbung**
- nicht leistungsbezogene Einnahmen (Hilfsgeschäfte, Zuschüsse, Zulagen, Versicherungsleistungen)
- Aufteilung von Kosten
- Altmaterial (=20 % Gewinn)
- Altpapier (=5 % Gewinn)
- Werbung im Zusammenhang mit dem ideellen Bereich (=15 % Gewinn)
- **Zusammenrechnung aller Betriebe**
- **Verluste**

Rücklagen

- Zweck- oder Projektrücklage
- Wiederbeschaffungsrücklage
- Freie Rücklage
- Zum Erwerb von Gesellschaftsrechten

Steuern



Körperschaftsteuer

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirt. Geschäftsbetrieb
<ul style="list-style-type: none"> - Definition - Satz - Freigrenze Einnahme - Freibetrag Gewinn 	0	0	0	15% 35.000 € 5.000 €
<u>Beispiel</u> Gewinn (Einnahmen - Ausgaben) ./.. Freibetrag zu versteuerndes Einkommen Körperschaftsteuer				50.000 € <hr style="width: 10%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 5.000 € 45.000 € 6.750 €

Gewerbesteuer

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirt. Geschäftsbetrieb
<ul style="list-style-type: none"> - Definition - Satz - Freigrenze Einnahme - Freibetrag Gewinn <p><u>Beispiel</u> Gewinn (Einnahmen-Ausgaben) ./ . Freibetrag Gewerbeertrag Gewerbesteuer (z.B.15% bei 300%)</p>	0	0	0	10-25% 35.000 € 5.000 € 50.000 € 5.000 € 45.000 € 6.750 €



11	St.-Nr.	3	Jahr	Vorgang
				1

<p>An das Finanzamt</p> <hr/> <p>Steuernummer</p>	<h2>Erklärung</h2> <p>zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, § 3 Nr. 6 Gewerbe- steuergesetz und §§ 51 bis 68 Abgabenordnung) für das Kalenderjahr 20 <input type="text"/> (letztes Jahr des Prüfungszeitraums) 1</p>	<p>- Eingangsstempel -</p>
---	---	----------------------------

A. Allgemeine Angaben

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Zeile	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (nachfolgend als "Körperschaft" bezeichnet)	
1		
2		
3	Straße, Hausnummer	Postleitzahl Postfach
4	Postleitzahl Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.
5	Ort der Geschäftsleitung	Internetadresse
6	Ort des Sitzes	E-Mail



7 Gesetzlicher Vertreter (z. B. Vorsitzender oder Geschäftsführer) (mit Anschrift)

8 Telefonisch erreichbar unter Nr.

9 Zweck der Körperschaft

10 Die Körperschaft verfolgt

kirchliche

mildtätige

folgende gemeinnützige

Zwecke.

10a **Bankverbindung – Bitte stets angeben –**

IBAN

11 BIC

11a

Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort

12

13 Name eines von Zeile 1 **abweichenden Kontoinhabers** (Im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck gesondert übersenden.)

13

Der Steuerbescheid soll folgendem von den Zeilen 1 bis 8 **abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger** zugesandt werden.



Name eines von Zeile 1 **abweichenden Kontoinhabers** (Im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck gesondert übersenden.)

13

Der Steuerbescheid soll folgendem von den Zeilen 1 bis 8 **abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger** zugesandt werden.

15

Empfangsvollmacht wird gesondert
übermittelt. liegt dem Finanzamt vor.

16

Abschrift der **Satzung** in der zur Zeit gültigen Fassung vom wird gesondert
übermittelt. liegt dem Finanzamt vor.

17

Abschrift des Beschlusses über die Festsetzung der **Mitglieder-**
beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren für das o.g. Kalenderjahr wird gesondert
übermittelt. liegt dem Finanzamt vor.

Unterschrift

Ich versichere, dass die tatsächliche Geschäftsführung den satzungsgemäßen Zwecken entspricht

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

(Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

Ort, Datum

(Unterschrift)

Die Steuererklärung muss vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Vertretungsberechtigten der Körperschaft eigenhändig unterschrieben sein.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 AO i.V. mit § 31 KStG, § 14a GewStG und § 25 EStG verlangt.



B. Einzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie eine möglichst weitgehend aufgegliederte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am 31.12. des o.g. Kalenderjahres des Prüfungszeitraums bzw. den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht ein. Fügen Sie bitte auch die entsprechenden Unterlagen für die beiden vorangegangenen Jahre bei. ①

C. Einzelangaben

18 Die **Gesamteinnahmen** (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer) betragen:

nicht mehr als 35 000 € (weiter ab Zeile 29)

mehr als 35 000 € (weiter in Zeile 19)

19 Die **Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** betragen:

nicht mehr als 35 000 € (weiter ab Zeile 29)

mehr als 35 000 € (weiter ab Zeile 20)

20 Art der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ②

Hinweis:

- Dazu gehören auch
- a) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Abs. 1 oder 3 Abgabenordnung (AO) ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind, ③
 - b) Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen,
 - c) Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (dies gilt auch dann, wenn beantragt wird, den Überschuss aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen),

b) Einnahmen aus geringen Veranlassungen,

c) Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (dies gilt auch dann, wenn beantragt wird, den Überschuss aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen),

d) Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, bei denen der steuerpflichtige Gewinn nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen angesetzt wird (z.B. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat)

und

e) die anteiligen Einnahmen aus Beteiligungen an Personengesellschaften und Gemeinschaften (auch Fest- bzw. Arbeitsgemeinschaften), soweit die Beteiligungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen.

	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR	Ausgaben EUR	Überschuss / Fehlbetrag EUR
21 Summe			

21	Summe		
22	Art der Zweckbetriebe 2	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR	
23	Summe		



Zeile

Nur ausfüllen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 21) 35 000 € übersteigen und darin Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial enthalten sind.

24

Wir beantragen, den Überschuss aus der Verwertung des Altmaterials nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen. Wir erklären, dass das Altmaterial nicht im Rahmen einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle gesammelt und verwertet wurde.

25

Einnahmen aus der Verwertung von

Altpapier

EUR

anderem Altmaterial

26

In den in Zeile 21 angegebenen Ausgaben enthaltene Ausgaben,
die mit den Einnahmen aus der Verwertung des Altmaterials in Zusammenhang stehen

EUR

- Hinweis:**
- Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei der Verwertung von Altpapier 5% und bei der Verwertung von anderem Altmaterial 20% der Einnahmen. Zu den maßgeblichen Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer.
 - Wenn Sie keinen Antrag auf Schätzung des Überschusses aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO stellen, wird der Überschuss nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben - siehe Zeile 20 - der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe).

Nur ausfüllen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 21) 35 000 € übersteigen und darin Einnahmen aus Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat, aus Totalisatorbetrieben oder aus der Zweiten Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste enthalten sind.

27 Wir beantragen, den Gewinn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat

Totalisator

Zweite Fraktionierungsstufe

nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen in Höhe von anzusetzen.

28 In den in Zeile 21 angegebenen Ausgaben enthaltene Ausgaben, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen

Hinweis: Wenn Sie nicht beantragen, den Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen anzusetzen, wird er nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben - siehe Zeile 20 - des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs).

Nur für Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen

4

29 Wir erklären, dass wir uns von der Hilfsbedürftigkeit (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) des von uns betreuten Personenkreises überzeugt haben und Aufzeichnungen darüber vorliegen.

30 Wir haben einen Antrag nach § 53 Nr. 2 Satz 8 AO gestellt. Dieser Antrag wurde bewilligt:

vom Finanzamt

mit Bescheid vom

für den
Tätigkeitsbereich

31 Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert vor.

Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege 5

32 Wir erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilfsbedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen.
Von der Hilfsbedürftigkeit haben wir uns überzeugt. Aufzeichnungen darüber liegen vor.

Nur für Krankenhäuser 6

33 Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AO für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind.

Nur für Körperschaften, die Rücklagen gebildet haben 7

Am Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums bestanden folgende Rücklagen:

34 Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO / § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO * für die folgenden Vorhaben: 8

	EUR

Zeile

35

Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO* für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind: **9**

zu ersetzendes Wirtschaftsgut	Voraussichtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neues (Ersatz-) Wirtschaftsgut EUR	Zuführung Rücklage Reguläre Absetzung für Abnutzung für bisheriges Wirtschaftsgut EUR	Wenn höhere Zuführung erforderlich: Gesamtbetrag der Zuführung (Nachweis wird gesondert übermittelt) EUR	Auflösung der Rücklage EUR	kumulierte Rücklage EUR

36

Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a AO / § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO * **10**

EUR

37

Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung nach § 58 Nr. 7 Buchstabe b AO / § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO * **11**
an der

Kapitalgesellschaft

EUR

Hinweis: Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, wie sich die Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstaben a und b AO / § 62 AO * seit der letzten Erklärung entwickelt haben.



Zuführung zum Vermögen / Ausstattung anderer Körperschaften

38 Zuführungen zum Vermögen nach § 58 Nr. 11 und 12 AO / § 62 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 AO *
(ggf. 0 € eintragen) 12 13

EUR

39 Nur für Körperschaften, die im Überprüfungszeitraum Mittel nach § 58 Nr. 3 AO ¹⁾ weitergegeben oder erhalten haben: 15
Wir haben einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel zur Vermögensausstattung zugewendet:

Empfängerkörperschaft/Finanzamt/Steuernummer	begünstigter Zweck	EUR

Wir haben von einer steuerbegünstigten Körperschaft Mittel zur Vermögensausstattung erhalten:

Geberkörperschaft/Finanzamt/Steuernummer	begünstigter Zweck	EUR

40

Zuwendungen 14 Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen haben unentgeltliche Zuwendungen, die nicht in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden, erhalten:

Nein

Ja

Grund

Betrag

EUR

D. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

Umsatzsteuer

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	stpfl. wirt. Geschäftsbetrieb
- Definition <u>Regelversteuerung</u>				
- Satz	0	0/7%	0/7%/19%	0/7/19%
- Vorsteuerabzug oder pauschal 7% (Grenze 35.000 € netto)	nein	ja	ja	ja
	nein	ja	ja	ja
<u>Kleinunternehmer</u>				
- Grenze Vorjahr lfd. Jahr	nein nein		17.500 € 50.000 €	
- USt			0	
- VSt			0	
- Bindung			5 Jahre	

Umsatzsteuerbefreiungen

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (Option)
- Umsätze, die unter das Lotteriede- und Rennwettgesetz fallen
- Lieferungen von menschlichen Organen, Blut, Frauenmilch
- Beförderung kranker und verletzter Personen
- Leistungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Umsätze der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische und zoologische Gärten, Archive, Büchereien
- Vorträge, Kurse, Sportunterricht
- Startgeld, Teilnehmergebühren für Kurse, Vorträge, sportliche und kulturelle Veranstaltungen
- Umsätze für die Beherbergung und Beköstigung Jugendlicher
- bestimmte Umsätze der Träger der freien Jugendhilfe (Freizeiten, Zeltlager, Fahrten usw.)

Sonstige Steuern

- Grundsteuer
- Erbschaft- und Schenkungssteuer
- Kfz-Steuer
- Grunderwerbsteuer
- Lotteriesteuer
- Steuerabzug für ausländische Künstler und Sportler
- Gema

Sponsoring, Spenden



Sponsoring

Definition

Förderung von Vereinen und Organisationen mit dem Ziel der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit (PR) eines Unternehmens.

Sponsoring

	ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	wirtschaftlicher Zweckbetrieb	Geschäftsbetrieb steuerpflichtig
	Ohne Gegenleistung -freiwillig -unentgeltlich -altruistische Ziele  Mäzenatentum ggfs. Spende  Keine Ertragsteuer Keine Umsatzsteuer	1. Zwischenschaltung einer unab- hängigen Werbe- agentur 2. geringfügige Gegenleistung - Duldungsleistung - Höflichkeits- gesten  Keine Ertragsteuer 7 % Umsatzsteuer Beraterkanzlei Baumunk		aktive Gegenleistung des Vereins  ertragsteuerpflichtig 19 % Umsatzsteuer



Spenden

- Definition
Spenden sind freigiebige Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke
- Abzugsfähigkeit
Die steuerliche Abzugsfähigkeit erhöht die Spendenfreudigkeit beim Geber und begünstigt damit den Verein
- Voraussetzung
 - Ausgabe
 - Geld, Wirtschaftsgüter (keine Nutzung oder Leistung)
 - Verzicht auf Erstattung
 - Mitgliedsbeiträge, Umlagen
 - Spendenbescheinigung
- Haftung (30 %)

Spendenabzug und Stiftungen

- Spendenbescheinigung
- Mitgliedsbeiträge
- max. 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % der Umsätze und Personalkosten
- Stiftungen bis 1 Mio./2 Mio.

Informationen

- Steuerberater, Rechtsanwalt
- Broschüre „Steuertipps – Informationen für Vereine“
- www.mf.niedersachsen.de
- Reuber, Die Besteuerung der Vereine
Verlag Schäffer/Poeschel

Der Verein als Arbeitgeber



- Pflichten des Arbeitgebers
- Abgrenzung angestellt oder selbständig
- Ausnahmen
 - Vereinsmitglieder, die nur Auslagenersatz oder Verzehrgeld erhalten (275,- € p. a.)

Übungsleiterfreibetrag

- Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit
- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer und dgl. oder
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- im Dienst einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation



Freibetrag 2.400 € p. a.

Ehrenamtsfreibetrag

- Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit von steuerbegünstigten Vereinen und dgl.
- Kein Zusammenhang mit dem Übungsleiterfreibetrag



Freibetrag 720,00 € p. a.

Mindestlohn, Minijobber

- 9,19 €/ Std.
- Aufzeichnungspflichten für Minijobber
- gilt nicht für Ehrenamtliche und Übungsleiter
- der Übungsleiterfreibetrag bzw. Ehrenamtsfreibetrag kann mit dem Lohn eines Minijobbers kombiniert werden

Risiken



Risiken

- Verlust der Gemeinnützigkeit
- Steuernachzahlungen/Insolvenz
- Haftung für Steuern des Vereins
- Haftung für unrichtige Spendenbescheinigungen (30%)
- Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (in besonders schweren Fällen bis 10 Jahre)

Haben Sie Fragen?



*Ich bin inzwischen aus so vielen Vereinen
ausgetreten, dass ich kein rechter Deutscher
mehr sein kann ?! (Elmar Kupke)*



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

